

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2001/2/27 50b38/01a, 50b160/02v

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 27.02.2001

### Norm

WEG §13 WEG idF WRN 1999 §23 Abs4 WEG idF 3.WÄG §26

### Rechtssatz

Auch Wohnungseigentumsbewerbern, für die eine Zusage über die Einräumung des Wohnungseigentums grundbücherlich angemerkt ist und die noch nicht schlichtes Miteigentum erworben haben, steht der außerstreitige Rechtsweg nach § 26 WEG offen, soweit es um Verwaltungsangelegenheiten der Liegenschaft geht. Ausgeschlossen sind Angelegenheiten nach § 13 WEG, weil diese nicht die Liegenschaft, sondern die im Wohnungseigentum stehende Wohnung betrifft sowie im Weiteren sämtliche Verfügungshandlungen.

# Entscheidungstexte

• 5 Ob 38/01a

Entscheidungstext OGH 27.02.2001 5 Ob 38/01a

Veröff: SZ 74/37

• 5 Ob 160/02v

Entscheidungstext OGH 12.09.2002 5 Ob 160/02v

Auch; nur: Auch Wohnungseigentumsbewerbern, für die eine Zusage über die Einräumung des Wohnungseigentums grundbücherlich angemerkt ist und die noch nicht schlichtes Miteigentum erworben haben, steht der außerstreitige Rechtsweg nach § 26 WEG offen, soweit es um Verwaltungsangelegenheiten der Liegenschaft geht. (T1)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114728

Dokumentnummer

JJR\_20010227\_OGH0002\_0050OB00038\_01A0000\_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$